

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Ägyptologie

vom 14. Juni 2007, geändert am 22. April 2013 und 2. Dezember 2020

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005 S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Dezember 2020 die dritte Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Ägyptologie vom 4. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2007, S. 1927), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Dezember 2020 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Masterstudiengangs Ägyptologie ist die auf den Inhalten des Bachelorstudiengangs aufbauende kulturwissenschaftliche Untersuchung des Alten Ägypten in seiner geschichtlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der angrenzenden Regionen und Kulturen.

Die Studierenden des Masterstudiengangs Ägyptologie erweitern, vertiefen und festigen ihre Kenntnisse in den Gebieten der Archäologie, Kunstgeschichte, Religion und Literatur des Alten Ägypten. Sie bauen ihre Fähigkeit, die hieratische Schrift zu lesen, aus und erwerben Kenntnisse der grammatischen Strukturen der koptischen Sprache. Die Studierenden treffen für ihr Forschungsprofil erste richtungsweisende Entscheidungen und können als Absolventen und Absolventinnen entsprechend spezialisiertes Wissen und Fähigkeiten aus den Wahlbereichen des Studiengangs vorweisen.

Aufbauend auf dem Bachelorstudiengang können sich die Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs kritisch mit wissenschaftlichen Texten auch zu komplexen Sachverhalten auseinandersetzen, relevante Informationen aus verschiedenen Quellen sammeln, analysieren, interpretieren, bewerten, zusammenführen und differenzieren und sich darauf basierend ein individuelles Urteil über Fachmeinungen auch zu anspruchsvollen Themen bilden. Sie haben gelernt, sich selbstständig neue Themengebiete zu erschließen, neues Wissen und Können anzueignen und den eigenen Lernprozess aktiv zu gestalten. Die Absolventen und Absolventinnen haben die Kompetenz erworben, eigenständig eine Fragestellung für ein wissenschaftliches Problem zu entwickeln, sie auf dem Stand der aktuellen Forschungslage zu erörtern und mithilfe eines geschulten analytischen Denkens und Urteilsvermögens weiterführende Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zu generieren. Diese können sie sowohl Laien als auch Fachleuten präsentieren und argumentativ schlüssig verteidigen. Sie sind in der Lage, ihre erworbenen fachspezifischen Methoden flexibel einzusetzen und sie mit den Methoden benachbarter Fächer zusammenzuführen, um neue Problemlösungen in komplexen Zusammenhängen zu erarbeiten. Sie können erworbene Kompetenzen auf neue Aufgabenstellungen übertragen und auch unter Zeitdruck erfolgreich arbeiten.

Ausbildungsziel des Masterstudiengangs ist die Qualifizierung für eine forschungsnahe berufliche Tätigkeit in den Bereichen der altägyptischen Philologie, Archäologie und Kulturwissenschaft im Rahmen von ägyptologischen Forschungsinstitutionen und -projekten. Durch die sowohl fachlich-inhaltliche wie praxisorientierte Ausrichtung des Studiengangs haben die Absolventen und Absolventinnen auch Können – etwa vernetztes Denken, effizientes Arbeiten, selbstständiges Lernen, eigenständiges Aneignen von Wissen, selbstständiges Sammeln und kritisches Bewerten von Informationen, Verfassen von wissenschaftlichen Texten, sachliches Argumentieren, publikums- und sachgerechtes Präsentieren usw. – gefestigt, welches das Agieren innerhalb und außerhalb der Grenzen des eigenen Fachs ermöglicht, sich ferner in fachnahe und fachfremde Bereiche transferieren lässt und somit auch Quereinstiege ermöglicht.

- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP).
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Studiengang Ägyptologie sowie die mündliche Abschlussprüfung, 20 Leistungspunkte auf ein Begleitfach und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Im Masterstudiengang kann Ägyptologie auch als Begleitfach (20 LP) in Kombination mit einem anderen Hauptfach (70 LP) belegt werden. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in der Anlage aufgeführt.
- (5) Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht.
- (6) Für den Masterstudiengang Ägyptologie wird für das Hauptfach der Nachweis folgender Sprach- und Schriftkenntnisse gefordert:
 - a) Alte Sprachen: Graecum oder Latinum oder Hebraicum oder Klassisches Arabisch.
 - b) Neue Sprachen: Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch auf dem Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.
 - c) Kenntnisse der Ägyptischen Schrift und Sprache: Neuägyptisch und Hieratisch entsprechend den Lernzielen der Vertiefungsmodule Hieratisch und Neuägyptisch im Bachelorstudiengang Ägyptologie oder äquivalente Kenntnisse.

Der Nachweis der in a) und b) geforderten Sprachkenntnisse kann durch die Hochschulzugangsberechtigung oder entsprechende Zeugnisse erfolgen und ist bei der Zulassung zum Studiengang zu erbringen.

Der Nachweis der in c) geforderten Kenntnisse kann beispielsweise durch einen Nachweis über die entsprechend erworbenen Kenntnisse in den Bachelorabschlussdokumenten erfolgen. Kenntnisse von Neuägyptisch und Hieratisch sollen bereits bei Beginn des Masterstudienganges nachgewiesen werden. Studierende, die diese Kenntnisse nicht nachweisen können, müssen sie selbständig während ihres Masterstudiums erwerben und spätestens bei der Zulassung zur Masterarbeit vorweisen.

Für das Begleitfach werden keine Sprach- und Schriftkenntnisse gefordert.

- (7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlmodulen: die Studierenden haben eine Wahl zwischen unterschiedlichen Modulen.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierende bzw. den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Auf Antrag des bzw. der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten bzw. an einem Institut Beauftragte übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten bzw. an einem Institut Beauftragte jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterricht-

ten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen befugt sowie akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer bzw. Prüferin.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen.

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (6) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin.
- (7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; ein ärztliches Attest bei Krankheit des Prüflings muss dessen Symptome und deren Konsequenzen für die körperlichen und geistigen Funktionen des Prüflings enthalten. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. mündliche Prüfungsleistungen (insbesondere Referat, Präsentation, Prüfungsgespräch)
 2. schriftliche Prüfungsleistungen (insbesondere Klausur, Hausarbeit, Protokoll, Essay) gegebenenfalls in elektronischer Form.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 90 Minuten.

- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung im Fach Ägyptologie kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Ägyptologie eingeschrieben ist,

2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Ägyptologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestanden in der Anlage aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen des Hauptfaches Ägyptologie im Umfang von mindestens 59 Leistungspunkten,
 2. die erfolgreich bestanden Module und Lehrveranstaltungen im Begleitfach im Umfang von mindestens 14 Leistungspunkten,
 3. den Nachweis über die in § 3 Abs. 6 geforderten Sprachkenntnisse.
 4. nur für Studierende im Hauptfach: Kenntnisse in Hieratisch und Neuägyptisch; der Nachweis kann u.a. durch erfolgreich bestandene Lehrveranstaltungen Hieratisch und Neuägyptisch gemäß § 3 Abs. 6 erfolgen.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Ägyptologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in der Anlage aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Lehrveranstaltungen des Begleitfaches,
 3. der Masterarbeit,
 4. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.
- (3) Die Masterprüfung muss in der Reihenfolge
 - studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1) sowie studienbegleitende Prüfungsleistungen im Begleitfach (Abs. 1 Nr. 2)
 - Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 3)
 - mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 4)abgelegt werden.
- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Ägyptologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten bzw. jeder Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Ägyptologie ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens sechs Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer bzw. von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagewissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann der Prüfling mit Einverständnis der Prüfenden Spezialthemen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
Wurden die Spezialisierungsmodule Demotisch 1 und 2 gewählt, umfasst die Prüfung zwei ausgewählte Schwerpunktthemen aus dem Bereich der Ägyptologie, gründliche Kenntnis der mittelägyptischen Sprache und Schrift, Kenntnis des Demotischen, sowie wahlweise des Hieratischen oder Koptischen.
Wurden die Spezialisierungsmodule Probleme der Ägyptologie sowie Ägypten und die Antike Welt gewählt, umfasst die Prüfung drei ausgewählte Schwerpunktthemen aus dem Bereich der Ägyptologie, gründliche Kenntnis der mittelägyptischen Sprache und Schrift und wahlweise Kenntnis des Hieratischen oder Koptischen.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in schriftlicher Form in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; zusätzlich ist ein Exemplar der Arbeit in digitaler Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Noten des Begleitfaches werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Das Mastermodul Mündliche Prüfung wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen innerhalb von zwei Semestern wiederholt

werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlmodulen kann das Nichtbestehen einmalig durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Ägyptologie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu 8 Semester die bisher gültigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung beenden.

Heidelberg, den 2. Dezember 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges Ägyptologie

**Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des
Masterstudienganges Ägyptologie**

1) LISTE DER MODULE HAUPTFACH 75%

Aufbaubereich

Aufbaumodul: Koptisch 1 (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Koptisch 1	2	1. Sem.	6
Total	2		6

Aufbaumodul: Koptisch 2 (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Koptisch 2	2	2. Sem.	6
Total	2		6

Aufbaumodul: Textlektüre 1 (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	1. Sem.	5
Total	2		5

Aufbaumodul: Textlektüre 2 (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	3. Sem.	5
Total	2		5

Wahlbereich: Kulturgeschichte			
Insgesamt müssen Module im Gesamtumfang von 16 LP belegt werden. Den Studierenden stehen zwei der beiden folgenden Module zur Auswahl:			
Aufbaumodul: Archäologie und Kunstgeschichte (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Oberseminar	2	1.-2. Sem.	8
Aufbaumodul: Religion und Weltvorstellungen (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Oberseminar	2	1.-2. Sem.	8
Aufbaumodul: Text- und Schriftkultur (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Oberseminar	2	1.-2. Sem.	8
Total	4		16

Aufbaumodul: Probleme der Ägyptologie (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Übung	2	1. Sem.	3
Vorlesung	2	2. Sem.	2
Total	4		5

Aufbaumodul: Ägypten und die Antike Welt (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Vorlesung	2	3. Sem.	2
Übung	2	3. Sem.	3
Total	4		5

Spezialisierungsbereich

Wahlbereich: Spezialisierung			
Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Spezialisierungsmodulen Demotisch 1 und 2 <i>oder</i> den Spezialisierungsmodulen Probleme der Ägyptologie und Ägypten und die Antike Welt:			
Spezialisierungsmodul: Demotisch 1 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Demotisch 1	2	2. Sem.	6
Spezialisierungsmodul: Demotisch 2 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Demotisch 2	2	3. Sem.	6
Spezialisierungsmodul: Probleme der Ägyptologie (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	2. Sem.	6
Spezialisierungsmodul: Ägypten und die Antike Welt (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	3. Sem.	6
Total	4		12

Vertiefungsbereich

Wahlbereich: Vertiefung			
Den Studierenden steht eines der folgenden Module zur Auswahl:			
Schwerpunktmodul: Praktikum (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Praktikum		3. Sem.	5
Schwerpunktmodul: Exkursion (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Exkursion		3. Sem.	5
Schwerpunktmodul: Textlektüre 3 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	2. Sem.	5
Total	(2)		5

Abschlussbereich

Mastermodul: Mündliche Prüfung (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Mündliche Prüfung		4. Sem.	5
Total			5
Mastermodul: Masterarbeit (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Masterarbeit mit Kolloquium		4. Sem.	30
Total			30

2) LISTE DER MODULE IM BEGLEITFACH 25%

Begleitfach Ägyptologie			
Die Studierenden können aus der folgenden Liste beliebig Module im Umfang von 20 LP zusammenstellen. Bedingung für die Wahl eines Moduls ist, dass die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind und es nicht bereits im Rahmen des Bachelorstudiums belegt wurde. Ein Modul kann nicht mehrfach gewählt werden.			
Einführungsmodul: Mittelägyptisch 1 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Mittelägyptisch 1	2	1. Sem.	4
Tutorium: Mittelägyptisch 1	2	1. Sem.	2
Einführungsmodul: Mittelägyptisch 2 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Mittelägyptisch 2	2	2. Sem.	4
Tutorium: Mittelägyptisch 2	2	2. Sem.	2
Einführungsmodul: Pharaonische Kultur (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Vorlesung: Einführung in die Ägyptologie	2	1. Sem.	2
Proseminar	2	2. Sem.	5
Einführungsmodul: Fachkompetenzen (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Übung: Fachkompetenzen	3	1. Sem.	3
Grundlagenmodul: Narrative Texte (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	1.-2. Sem.	5
Grundlagenmodul: Verschiedene Textsorten (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	1.-2. Sem.	5
Grundlagenmodul: Archäologie und Kunstgeschichte (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	1.-2. Sem.	6
Grundlagenmodul: Religion und Weltvorstellungen (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	1.-2. Sem.	6
Grundlagenmodul: Exkursion (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Exkursion		1. Sem.	4

Vertiefungsmodul: Hieratisch (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Hieratisch	2	1. Sem.	5
Vertiefungsmodul: Neuägyptisch (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Neuägyptisch	2	2. Sem.	5
Vertiefungsmodul: Text- und Schriftkultur (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	1.-2. Sem.	6
Vertiefungsmodul: Probleme der Ägyptologie (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Vorlesung	2	1.-2. Sem.	3
Übung	2	1.-2. Sem.	3
Vertiefungsmodul: Methoden (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Übung	2	1. Sem.	3
Sammlungsmodul (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sammlungsübung	2	2. Sem.	3
Aufbaumodul: Koptisch 1 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Koptisch 1	2	1. Sem.	6
Aufbaumodul: Koptisch 2 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Koptisch 2	2	2. Sem.	6
Aufbaumodul: Textlektüre 1 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	1. Sem.	5
Aufbaumodul: Textlektüre 2 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	2. Sem.	5
Aufbaumodul: Religion und Weltvorstellungen (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Oberseminar	2	1.-2. Sem.	8
Aufbaumodul: Archäologie und Kunstgeschichte (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Oberseminar	2	1.-2. Sem.	8
Aufbaumodul: Text- und Schriftkultur (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Oberseminar	2	1.-2. Sem.	8
Aufbaumodul: Probleme der Ägyptologie (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Übung	2	1. Sem.	3
Vorlesung	2	2. Sem.	2
Aufbaumodul: Ägypten und die Antike Welt (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Übung	2	1. Sem.	3
Vorlesung	2	1.-2. Sem.	2
Spezialisierungsmodul: Demotisch 1 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Demotisch 1	2	2. Sem.	6
Spezialisierungsmodul: Demotisch 2 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Demotisch 2	2	3. Sem.	6

Spezialisierungsmodul: Probleme der Ägyptologie (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	1.-2.Sem.	6
Schwerpunktmodul: Exkursion (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Exkursion		1. Sem.	5
Schwerpunktmodul: Textlektüre 3 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	2. Sem.	5
Total	je nach Kombination		20

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2007, S. 1927, geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267 ff.) und zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 4. Dezember 2020, S. 903 ff.)